

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs-
und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der
Samtgemeinde Herzlake, die sich außerhalb der Wohnungen
ihrer Halterinnen und Halter frei bewegen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am ... für das Gebiet der Samtgemeinde Herzlake folgende Verordnung erlassen:

§1

Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen sowie von einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen. Das gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.
- (2) Die Katzen sind in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, zu registrieren. Dazu zählen Tasso e.V. und das Deutsche Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin/des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser/die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.
- (3) Der Nachweis der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ist der Samtgemeinde Herzlake oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (6) Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungs- und Registrierungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Herzlake, ...

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Schümers